

Satzung

des SV „Eiche 05“ Biederitz

§ 1

Name, Sitz

1. Der Sportverein führt den Namen SV „Eiche 05“ Biederitz e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
Sein Sitz befindet sich in Biederitz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ab der Eintragung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ist dieses ein Rumpfgeschäftsjahr. Ab 01.01.2016 gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zwecke und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsgesetzes und des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Breiten- und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist unpolitisch und parteiunabhängig.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder seiner politischen oder religiösen Überzeugung.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die jeweils gültige Aufnahmegebühr ist zu entrichten.

3. Der Antrag soll möglichst über eine Abteilung an den Vorstand gerichtet werden.
4. Die Anlehnung eines Antrages hat schriftlich zu erfolgen, bedarf aber keiner Begründung.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

1. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, in ganz besonderen Fällen zum Ehrenvorsitzenden, ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Die Bekanntgabe erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Kalenderjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen des Vereins oder der Verbände,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als **6 Monaten**,
 - c) wegen erheblicher Schädigung des Vereinsansehens.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats schriftliche Berufung an den Vorstand zu, der in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden hat.
5. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes der Ausschluss für den Wiederholungsfall angedroht werden.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie ordentliche oder Ehrenmitglieder sind.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder mit Stimmrecht.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung,
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenführers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen war. Über die gefassten Beschlüsse sowie den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist.
7. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Abteilungen.
8. Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ausnahme bildet ein Dringlichkeitsantrag, der als solcher von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten bejaht werden muss.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf einer Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertr. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Mitgliederbeauftragter
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 der Vorstandsmitglieder gemeinsam.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen
- b) Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

- 1. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 2. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf.

§ 11 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen finden nach Bedarf statt.
- 3. Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Wahl des Abteilungsleiters und der Mitarbeiter gelten die Regelungen für die Wahl des Vorstandes analog, ebenso die Regelungen für die Form und Durchführung von Mitgliederversammlungen.

Die Abteilungsleiter arbeiten selbstständig, sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 12 Beiträge und Finanzen

- 1. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie die Form seiner Bezahlung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Den Abteilungen bleibt es überlassen, darüber hinaus zusätzlich einen weiteren Beitrag (Fachbeitrag) zu erheben. Gegebenenfalls hat hierüber die Abteilungsversammlung zu befinden.

2. Der Jahresbeitrag ist halbjährlich bis zum 28.02 und 31.08. des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Bei der Festsetzung des Jahresbeitrages ist eine Staffelung nach Altersgruppen vorzusehen. Ferner sind soziale Gesichtspunkte, z.B. mehrere Vereinsmitglieder aus einer Familie, zu berücksichtigen.
4. Die Jahresbeiträge werden vom Verein und nicht von seinen Abteilungen eingezogen.
5. Die Aufteilung der Einnahmen auf den Verein und die Abteilungen wird jährlich vom Vorstand beschlossen.
6. Einzelnen Abteilungen zugedachte Spenden stehen diesem ungeschmälert zu, ebenso die von ihnen erhobenen Fachbeiträge.
7. Der Beitrag zum Kreisvorstand (Landessportbund) und den Fachverbänden wird vom Verein getragen.
8. Die Kasse ist jeweils 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres durch den Kassenwart abzuschließen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern innerhalb eines Monats nach Vorlage des Abschlusses geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung darf erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biederitz. Das Vermögen darf ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2012 sowie 06.11.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Stendal in Kraft.